



IP ↔ IT 9.9 News

Intellectual Property/Information Technology

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

Haftung für Userpostings

Das Landgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 10.09.2009 die Forenhaftung aufgeweicht und sich damit gegen die relativ strenge Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Hamburg aus dem Jahre 2006 gestellt. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil das Landgericht Berlin bislang eher zu sehr restriktiven Auslegungen neigte.

Mit Urteil vom 22.08.2006 entschied das Oberlandesgericht Hamburg, dass ein Forenbetreiber nach Bekanntwerden rechtswidriger Beiträge dafür Sorge zu tragen hat, dass weitere Rechtsverstöße verhindert werden. Er muss nach dieser Rechtsprechung zumindest eine Überwachung veranlassen, um diese Rechtsverstöße zukünftig umgehend zu entfernen.

Dies beinhaltet nach dem Hamburger Urteil auch Forenbeiträge anderer Personen im selben Thread. Denn das Gericht legt dem Forenbetreiber eine allgemeine Prüfungspflicht auf, „wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist, und sich die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat“.

Das Landgericht Berlin verneint in seiner jetzigen Berufungsentscheidung eine derart allgemeine Prüfungspflicht. Vielmehr erkennt es in seiner Entscheidung folgende Grundsätze:

- Es gibt keine Vorabprüfungspflicht für Userpostings!
- Der pauschale Hinweis auf angeblich rechtswidrige Inhalte im Forum durch den Betroffenen reicht nicht aus. Es bedarf einer spezifischen Inkenntnissetzung in Bezug auf einen konkreten Inhalt, die dem Forumsbetreiber zudem eine eigene Rechtmäßigkeitsüberprüfung ermöglicht.
- Wenn eine wirksame Inkenntnissetzung vorliegt, haftet der Forumsbetreiber nicht, wenn er das Posting unverzüglich löscht. Erst wenn er dies nicht tut, haftet er auf Unterlassung und hat in der Folge dem Verletzten auch Kosten („Abmahngebühren“) zu erstatten.

Das Gericht folgte in seinem Berufungszurückweisungsbeschluss seinem rechtlichen Hinweis vom 11.08.2009. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

Partner der Sozietät

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

✉ dirk.strohmenger@bietmann.eu

Martinstraße 22-24

D-50667 Köln

Telefon: +49.221.925700.22

Fax: +49.221.925700.52